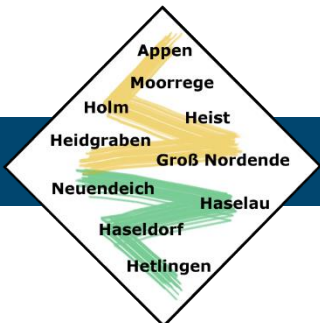


Ausgleichsrücklage

Information für das Haushaltsjahr 2024



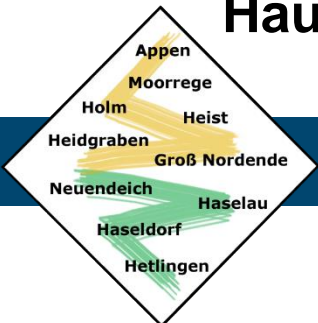
Amt Geest und Marsch Südholstein

Fachbereich Finanzen

Rechtlicher Rahmen

Änderung der GemHVO zum 01.01.2024 Schleswig-Holstein:

- Veränderung der Aufteilung der Rücklagen § 25 Abs. 1 GemHVO von „Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage und Ergebn isrücklage“ in „**Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage und Ausgleichsrücklage**“.
- Hierfür ist gem. § 60 Abs. 3 GemHVO im Rahmen des Haushaltes 2024 ein Beschluss über die Verteilung von Allgemeiner Rücklage zu Ausgleichsrücklage zu treffen
- Ein Haushalt ist gem. § 26 Abs. 1 GemHVO ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Dies wurde nun um den Zusatz „**Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (fiktiver Haushaltsausgleich).**“ ergänzt.



Bilanzdarstellung Rücklagen im Vergleich

Bis 2023

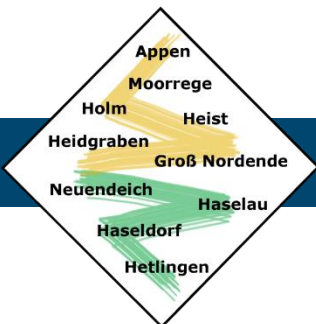
PASSIVA

1. Eigenkapital
 - 1.1. Allgemeine Rücklage
 - 1.2. Sonderrücklage
 - 1.3. Ergebn isrücklage**
 - 1.4. vorgetragener Jahresfehlbetrag
 - 1.5. Jahresüberschuss /
Jahresfehlbetrag

Ab 2024

PASSIVA

1. Eigenkapital
 - 1.1. Allgemeine Rücklage
 - 1.2. Sonderrücklage
 - 1.3. Ausgleichsrücklage**
 - 1.4. vorgetragener Jahresfehlbetrag
 - 1.5. Jahresüberschuss /
Jahresfehlbetrag



HH-Ausgleich im Vergleich

Bis 2023

Gesamtbetrag der Erträge \geq
Gesamtbetrag der Aufwendungen

Ab 2024

ZIEL:

Gesamtbetrag der Erträge \geq
Gesamtbetrag der Aufwendungen

Möglich:

Gesamtbetrag der Erträge $<$
Gesamtbetrag der Aufwendungen

Dann:

Gesamtbetrag der Erträge +
Entnahme Ausgleichsrücklage =
Gesamtbetrag der Aufwendungen

Beispiel

ZIEL:

$100 \text{ GE} \geq 95 \text{ GE}$

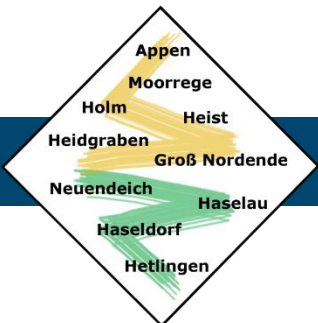
Möglich:

$100 \text{ GE} < 110 \text{ GE}$

Dann:

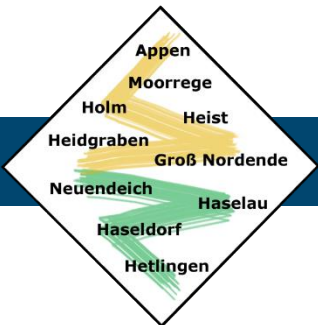
$100 \text{ GE} + 10 \text{ GE}$
 $= 110 \text{ GE}$

GE = Geldeinheiten



Bedingungen für die Inanspruchnahme

- Allgemeine Rücklage muss einen Bestand in **Höhe von mind. 20 Prozent der Bilanzsumme** des Jahresabschlusses des Mandanten aufweisen - § 25 Abs. 3 GemHVO (bei Einführung Übergangsregelung mind. 15 Prozent)
- Im Rahmen der HH-Planung wird ein **positiver Finanzmittelbestand** zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesen - § 26 Abs. 3 GemHVO
- Bilanziell ist **kein Bestand an Kassenkrediten** zum kassenmäßigen Jahresabschluss (Jahreswechsel) vorhanden bzw. dieser wird innerhalb von vier Wochen vollständig abgedeckt - § 26 Abs. 3 GemHVO; im Falle der Einheitskasse darf **keine Verbindlichkeit ggü. der Amtskasse** ausgewiesen sein



Rücklagen im Vergleich

Bis 2023

Ergebnisrücklage:

- Nutzung im Zuge des Jahresabschlusses

Allgemeine Rücklage:

- Keine Nutzung außer für 5 Jahre vorgetragene Fehlbeträge, wenn keine Ergebnisrücklage vorhanden

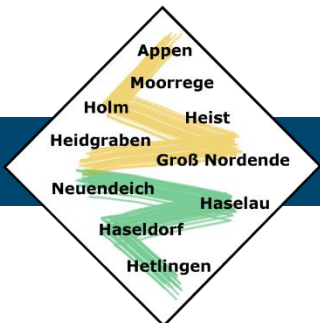
Ab 2024

Ausgleichsrücklage:

- Nutzung im Zuge des fiktiven HH-Ausgleiches in der HH-Planung
- Nutzung im Zuge des Jahresabschlusses

Allgemeine Rücklage:

- Keine Nutzung außer für 5 Jahre vorgetragene Fehlbeträge, wenn keine Ausgleichsrücklage vorhanden



Rücklagen im Vergleich

Bis 2023

§ 25 Abs. 3 GemHVO

Ergebnisrücklage mind. 10 % aber max. 33 % der Allgemeinen Rücklage

Unter weiteren Voraussetzungen auch höhere Ergebnisrücklage möglich.

Richtwert Allgemeine Rücklage bei 30 %

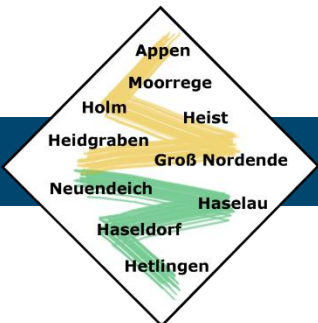
Ab 2024

§ 25 Abs. 3 GemHVO

Allgemeine Rücklage bei Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage grundsätzlich **mind. 20 %** der Bilanzsumme aufweisen



jährlich wiederkehrend muss die Allgemeine Rücklage mind. 20 % der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweisen



Rücklagen im Vergleich - Zahlenbeispiel

Bis 2023

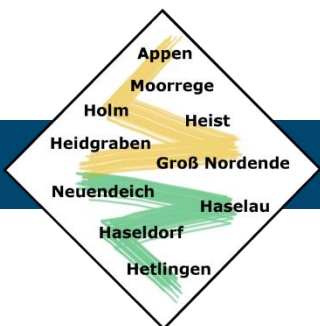
Passiva	Wert in €	%
[...]	[...]	
Allgemeine Rücklage	30	30%
Ergebnisrücklage	3	10%
[...]	[...]	
Bilanzsumme	100	

Ab 2024

Passiva	Wert in €	%
[...]	[...]	
Allgemeine Rücklage	20	20%
Ausgleichsrücklage	3	15%*
[...]	[...]	
Bilanzsumme	100	

- von der Bilanzsumme
- von der Allgemeinen Rücklage

* Dieser Prozentsatz einmalig zur Einführung, danach freie Verteilung nach Beschluss der Gremien möglich (Verhältniswert Ausgleichsrücklage zu Allgemeiner Rücklage in Folgejahren unerheblich)



Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage

Planwerte:

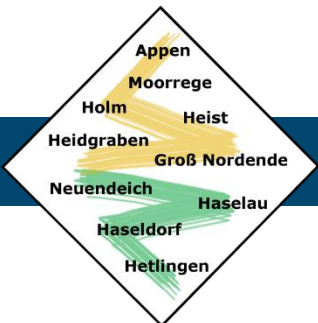
- Gesamtbetrag der Erträge = 100
- **Gesamtbetrag der Aufwendungen = 103**

Bedingungen erfüllt?

- Allgemeine Rücklage mind. 20 % Bilanzsumme ✓
- Positiver Finanzmittelbestand geplant ✓
- Kein Kassenkredit ✓

<i>Bilanz</i>		
Passiva	Wert in €	%
Allgemeine Rücklage	20	20 %
Ausgleichsrücklage	3	
Bilanzsumme	100	

Fiktiver Haushaltsausgleich



Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage

Planwerte:

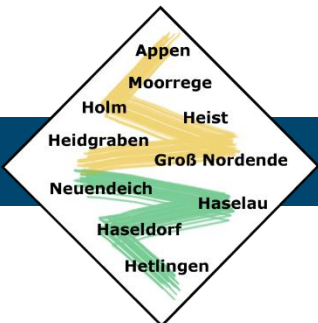
- Gesamtbetrag der Erträge = 100
- **Gesamtbetrag der Aufwendungen = 103**

Bedingungen erfüllt?

- Allgemeine Rücklage mind. 20 % Bilanzsumme **x**
- Positiver Finanzmittelbestand geplant ✓
- Kein Kassenkredit ✓

Bilanz		
Passiva	Wert in €	%
Allgemeine Rücklage	19	19 %
Ausgleichsrücklage	3	
Bilanzsumme	100	

Fiktiver Haushaltsausgleich



Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage

Planwerte:

- Gesamtbetrag der Erträge = 100
- **Gesamtbetrag der Aufwendungen = 103**

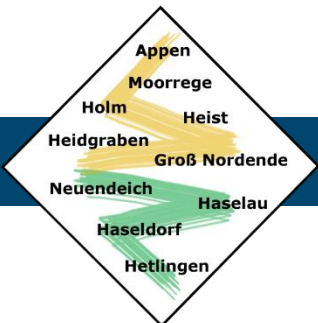
Bedingungen erfüllt?

- Allgemeine Rücklage mind. 20 % Bilanzsumme ✓
- Positiver Finanzmittelbestand geplant ✗
- Kein Kassenkredit ?

<i>Bilanz</i>		
Passiva	Wert in €	%
Allgemeine Rücklage	20	20 %
Ausgleichsrücklage	3	
Bilanzsumme	100	

	<i>Finanzplan</i>		
	Ansatz Vorjahr	Ansatz HH-Jahr	Ansatz 1. Folgejahr
Finanzmittelbestand	15	- 25	- 15

Fiktiver Haushaltsausgleich



Was gibt es weiterhin zu beachten?

- Eine generationengerechte und dauernde Leistungsfähigkeit ist über die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu erwirken. Die Ergebnisplanung sollte hierbei stets ausgeglichen sein. **Daher sollte auf den fiktiven Haushaltsausgleich möglichst verzichtet werden um einen realen Haushaltsausgleich mit Konsolidierungsmaßnahmen zu erwirken.**
- Die Ausgleichsrücklage dient nur zur **kurzzeitigen Überbrückung von Defiziten**, um eine Genehmigungsfreiheit für notwendige Investitionskredite zu erwirken.

